

		Wert in vollen Euro
		Bitte Nachweise beifügen
15	sonstige zum Unterhalt verpflichtete Personen (nicht die Eltern) _____	Euro
16	Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen _____	Euro
17	Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen → aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind (z. B. Stipendien) _____	Euro
18	Sonstige Ausbildungsbeihilfen _____	Euro
19	Einnahmen, → die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs a) meines/r Ehegatten/in / meines/r eingetragenen Lebenspartners/in _____	Euro
20	b) meiner Kinder _____ bestimmt sind.	Euro
21	Ich zahle geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, Beiträge zur „Riester-Rente“ (bitte Bescheinigung nach § 92 EStG für das Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes in Kopie beifügen) → _____	Euro
22	Erhalten Sie andere Sozialleistungen oder haben Sie andere Sozialleistungen beantragt, die noch nicht bewilligt worden sind? → <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
23	Wenn ja, welche? _____	

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.: Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Ausbildungshilfen der Bundeswehr, Andere Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag ein

Bitte geben Sie hier die Art der beantragten Leistung an.

Bitte beachten: Änderungen im Laufe des BWZ bitte unverzüglich mitteilen.

1 **2. ANGABEN ZU MEINEM VERMÖGEN (WENN NICHT VORHANDEN, BITTE „NEIN“ ANKREUZEN) IM ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG (BITTE AKTUELLE BELEGE BEIFÜGEN)**

24	2.1 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert der eigenen Anteile) _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
25	2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert der eigenen Anteile) _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
26	2.3 Sonstige bebaute Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert der eigenen Anteile) _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
27	2.4 Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert der eigenen Anteile) _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
28	2.5 <input type="text"/> Kraftfahrzeug/e <input type="text"/> km-Angabe <input type="text"/>	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
29	2.6 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks – jeweils Kurswert _____ bei Aktien <input type="text"/> Stückzahl <input type="text"/> Kurwert je Stück <input type="text"/> Euro	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30	2.7 Geldforderungen, digitales Vermögen (z.B. Kryptowährung) und sonstige Rechte _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
31	2.8 Lebensversicherungen Einzahlstände (Summe der eingezahlten Beträge) _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
32	Rückkaufwerte) _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
33	2.9 Sonstige Vermögensgegenstände _____	Euro	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt.

Alle Angaben sind zu belegen. Maßgeblich ist der Zeitwert.

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime – auch Miteigentumsanteile – anzugeben. Alle Grundstücke und Betriebsvermögen sind mit ihrem Zeitwert anzugeben.

Sofern Sie Eigentümer/in eines Kraftfahrzeuges (Kfz) / Motorrads sind, geben Sie bitte den Zeitwert an.

Bei Wertpapieren, Aktien usw.: Bitte geben Sie die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Sonstige Forderungen und Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Zeitwert anzugeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, Radio oder Fernseher.

Wert in vollen Euro

Bitte Nachweise beifügen

3	34	2.10	Verkehrswert des Vermögens im Ausland _____	Euro	<input type="checkbox"/>	nein	→ Bei ausländischen Vermögenswerten sind die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vorzulegen.	
	35	2.11	Höhe des Barvermögens (Bargeld) - Nachweis entbehrlich _____	Euro	<input type="checkbox"/>	nein		
	36	2.12	Höhe des Bank- und Sparguthabens einschließlich Guthaben auf Girokonten _____	Euro	<input type="checkbox"/>	nein		
	37	2.13	Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens _____	Euro	<input type="checkbox"/>	nein		→ Soweit Bauspar- oder Prämiensparguthaben nicht schon als Härtefreibetrag freigestellt sind, werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 v. H. abgesetzt.
	38	2.14	Höhe des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens („Riester-Rente“) _____ Bitte Bescheinigung nach § 92 EStG in Kopie beifügen.	Euro	<input type="checkbox"/>	nein		

3. MEINE SCHULDEN UND LASTEN IM ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG (NUR, WENN VERMÖGEN VORLIEGT)

39	3.1	Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte _____	Euro	→ Es ist nur die bei Antragsstellung bestehende Restschuld anzugeben.
40	3.2	Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung) _____	Euro	
41	3.3	Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kleinkredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem AFBG, bestehende Kredite für das Kfz _____	Euro	

4. NICHT ANZURECHNENDE VERMÖGENSWERTE

4	42	4.1	Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes _____	Euro	→ z. B. wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot vorliegt (§§ 135, 136 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB])
	43	4.2	Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist _____	Euro	

5. Ich beantrage, dass zur Vermeidung unbilliger Härten Vermögenswerte nicht angerechnet werden (z. B. angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum, Lebensversicherung, Eigenkapital oder / und Bausparverträge für Existenzgründungen; ausführliche Begründung mit Unterschrift bitte auf gesondertem Blatt beifügen) ja nein

→ Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn Eigenkapital für Existenzgründung verwendet werden soll,
- b) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt oder im Gesamthandseigentum steht, führen würde,
- c) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- d) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, **jede Änderung** meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich der zuständigen AFBG-Stelle schriftlich anzuzeigen**;
- dass **unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden**;
- dass Zuschüsse und nachträgliche Darlehenserlasse durch die KfW in ihrer Höhe bei der Steuererklärung anzugeben sind;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können;
- dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Stelle ausgetauscht werden können.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum	Unterschrift/Namensangabe der antragstellenden Person
------------	---

BENÖTIGTE BELEGE

Welche Belege Sie einreichen müssen, erkennen Sie an Ihren Angaben. Die nummerierten Symbole finden Sie am linken Rand neben der sich darauf beziehenden Information.

- 1** Bitte aktuelle Belege beifügen.
- 2** Bitte die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vorlegen.
- 3** Bitte Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) beifügen und KM-Leistung angeben.
- 4** Bitte eine ausführliche Begründung mit Nachweisen beifügen.

Allgemeines:

Nach § 27a AFBG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des AFBG (§ 19 Abs. 2 AFBG, § 21 Abs. 2 AFBG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Förderung nach dem AFBG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Hinweisblatt zur AFBG-Antragstellung sowie auch unter www.aufstiegs-bafög.de/hinweise.

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 17 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an. Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind.

Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs.4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 BEEG anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengehalt (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären: Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparations-schädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG): jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des LAG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden: Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und an Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz: das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BANz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weiter gilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrgeldgesetz: Wehrgeld (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;

3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages. Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.